

Merkblatt
zur Verhütung von Beschädigungen an
unterirdisch verlegten
Kabeln und Rohrleitungsanlagen

**ERST
DENKEN-**

**DANN
HANDELN!**

Herausgeber

Suva SVGW HMV VSE



An die Projektverfasser und Bauleiter

- 1 Unterirdische Leitungen jeder Art sind nicht nur in bewohnten Gebieten, sondern auch in abgelegenen Gegenden, oft auch in Wäldern verlegt.
- 2 Mit den Projektierungsarbeiten von Werkbauten sind daher unbedingt Erhebungen über allfällige unterirdische Leitungen jeder Art vorzunehmen. Durch rechtzeitiges Handeln ersparen Sie sich Unannehmlichkeiten, Ärger, Schäden und schützen sich vor unnötigen Kosten.
- 3 Die rechtzeitige Feststellung von unterirdischen Leitungen jeder Art gehört zur Sorgfaltspflicht der projektierenden und bauleitenden Instanzen. Siehe SIA-Norm 118.
- 4 Für verbindliche Auskunft über die Lage von Leitungen sind die Leitungseigentümer zuständig. Auskünfte Dritter sind, da oft ungenau, mit Vorsicht zu behandeln.
- 5 Leitungseigentümer können sein: Kabelnetzbetreiber, SBB, Armee, Polizei, Elektrizitätswerke, Gaswerke, Wasserwerke, Gemeinden, Private usw.
- 6 Situationspläne, die zu Projektstudien mehrere Monate **vor** Baubeginn von den Leitungsbesitzern an die Interessenten abgegeben worden sind, dürfen nur mit Vorbehalt an die ausführenden Bauunternehmungen ausgehändigt werden. Zwischen dem Abgabedatum der Pläne an die projektierenden Instanzen und dem Beginn der Bauarbeiten durch die Unternehmer sind möglicherweise die bestehenden Anlagen erweitert oder neue Leitungen erstellt worden. Eine nochmalige Information ist daher unerlässlich. Die Bauleitungen sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Bauvorhaben ohne Gefährdung von Leitungen ausgeführt werden. Die besten Planunterlagen sind wertlos, wenn die örtlichen Bauleiter nicht oder nur ungenügend informiert sind.
- 7 Beschädigungen von Leitungen können zur Bestrafung der Verantwortlichen führen.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie im Sinne einer guten Zusammenarbeit diesem Merkblatt Ihre volle Aufmerksamkeit schenken. Sie helfen dadurch mit, Betriebsstörungen an Anlagen, die der Allgemeinheit dienen, zu vermeiden.

An die Bauunternehmer

- 1 Vor allen Grab- und Rammarbeiten sich bei den zuständigen Leitungsbesitzern erkundigen, ob im Arbeitsbereich unterirdische Leitungen für Gas, Wasser, Rohrpostanlagen, Kanalisationen oder Kabel für die Stromversorgung, für Signal- oder Fernmeldeanlagen usw. verlegt sind.
- 2 Für verbindliche Auskünfte über Lage und Tiefe von Leitungen sind die Leitungseigentümer zuständig.
- 3 Leitungseigentümer können sein: Kabelnetzbetreiber, SBB, Armee, Polizei, Elektrizitätswerke, Gaswerke, Wasserwerke, Gemeinden, Private usw. Auskünfte und Angaben Dritter sind, da oft ungenau, mit Vorsicht aufzunehmen.
- 4 Vor Beginn der Arbeiten die Planunterlagen nochmals genauestens auf Leitungsangaben überprüfen.
- 5 Werden im Bereich der Baustellen Leitungen nachträglich festgestellt, ist der Leitungseigentümer sofort zu benachrichtigen.
- 6 Schwierige Arbeiten im Leitungsbereich nur im Beisein eines Vertreters des Leitungseigentümers ausführen, wenn notwendig auf Handaushub übergehen.
- 7 Auf Verlangen einen Beauftragten des Leitungseigentümers auf die Baustelle kommen lassen.
- 8 Das Personal über die Wichtigkeit der Leitungen sowie die Gefahren, welche bei allfälligen Beschädigungen auftreten können, informieren. Aussergewöhnliche Vorfälle unverzüglich den Vorgesetzten melden.
- 9 Treten trotz Einhaltung aller Vorschriften und Vorsichtsmassnahmen Beschädigungen auf, ist der Leitungseigentümer sofort zu benachrichtigen. Weiterarbeit bedeutet unter Umständen Lebensgefahr.
- 10 Terrainveränderungen (Rutschungen, Materialeinstürze), die im Leitungsbereich liegen und Anlagen gefährden können, sind den Leitungseigentümern sofort zu melden. Bei Beschädigungen von Leitungen können die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt werden.
- 11 Nur sorgfältige und genaue Ausführung der Arbeiten hilft Unfälle und Betriebsunterbrüche verhüten.

Dieses Merkblatt
erhalten Sie gratis
bei der

Suva
Zentraler Kundendienst
Postfach
6002 Luzern

HMV
Sekretariat
Genferstrasse 23
8002 Zürich

MERKBLATT Leitungsauskunft/ Planabgabe der EBL EMS 3222-CL-18



Allgemein gilt für Planabgaben der EBL:

- Das Kabelnetz kann erweitert oder geändert werden. **Unsere Angaben sind deshalb nur während eines Monats ab Ausgabedatum verbindlich.** Wird die Arbeit später ausgeführt, so ist uns der Plan zur Stellungnahme vorzulegen und neu visieren zu lassen.
- Die Tiefenangaben der Kabeltrassen im Werkplan sind ungefähr und nicht verbindlich. Es sind in jedem Fall Sondierschlitze zu machen.
Die Tiefenangaben geben die Überdeckung an und nicht die Sohlentiefe.
- Es können Leitungen von anderen Werkseigentümern, von Privaten oder Dritten vorhanden sein. Diese Leitungen sind nicht im EBL-Planwerk eingetragen. Es sind daher zusätzlich der Leitungskataster und die anderen Werkseigentümer zu konsultieren.
- Rohre der EBL / EBL Telecom AG/ EBL Wärmeverbände dürfen nur in Anwesenheit einer EBL Fachperson auf- oder angeschnitten werden.
- Die gelieferten Pläne im PDF-Format dürfen nur in dem auf dem Plan angegebenen Massstab ausgegeben werden (massstäblich).
- Werden bei Bauarbeiten Betriebsmittel der EBL wie Rohre oder Kabel verletzt, ist - um weiteren Schaden zu verhindern - unverzüglich die EBL Netzleitstelle zu benachrichtigen.
Notnummer für Bauführer: 061 926 15 08
- Es gilt zusätzlich das „Merkblatt zur Verhütung von Beschädigungen an unterirdisch verlegten Kabeln und Rohrleitungsanlagen“. Nummer: 2037d/f/i
Herausgeber: SUVA SVGW, H MV, VSE
Das Merkblatt kann bei der SUVA oder bei der EBL bezogen werden.

Kurz-Legende

Trassefarbe schwarz = Medium Strom

Trassefarbe grün bzw. blau = Medium Telecom Lichtwellenleiter / TV (HF)

Trassefarbe rot = Medium Wärme


Kabeltrasse unterirdisch (im Beispiel für Strom, gilt analog für Telecom und Wärme)

Trasseverlauf genau	-----
Trasseverlauf ungenau, nach Angabe oder geortet
Trasseverlauf unbekannt

Belegte Fläche

Banderder

Version	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
03	26.07.2012 rbu	26.07.2012 rbu/ dst	26.07.2012 dst

Ident-Nr.	EBL MANagementsystem		
3220-CL-06	Checkliste		
Version	Teilprozess	Tätigkeit	
04	Netzdokumentation analog	Melden von Einmessungen an die EBL	

MERKBLATT Leitungskataster der EBL

Das Merkblatt regelt das Melden von Einmessungen an die EBL, Netzdokumentation.

Trassefestlegung

Im Strassen- und öffentlichen Areal wird der Leitungsverlauf mit Vertretern der Gemeinde oder mit dem durch die Gemeinde beauftragten Ingenieurbüro festgelegt. Bei Hausanschlüssen erfolgt die Trassefestlegung durch die Bauleitung der EBL unter Absprache mit den betroffenen Bauherren und Grundeigentümern resp. Architekten. Leitungstrassen sollen wenn immer **möglich geradlinig** verlaufen.

Melden

Das Einmessen unserer Leitungen der Medien Elektrizität (inkl. Strassenbeleuchtung), Wärme, Fernsehen und Telekommunikation (inkl. Hausanschlussleitungen) erfolgt durch die EBL.

Zeitpunkt der Einmessung (Montag bis Freitag):

Meldung bis 17.00 → Einmessung erfolgt am Folgetag vor 12.00 Uhr

Meldung bis 11.30 → Einmessung erfolgt bis 17.00 Uhr

Ihre Meldung nimmt die Abteilung Netzdokumentation entgegen:

061 / 926 13 41 (Einmessbüro) oder **061 / 926 11 11** (EBL Zentrale)

Gesetzliche Grundlage: Die Erhebung der erdverlegten Leitungen und Objekte hat am offenen Graben zu erfolgen.¹

Wer soll melden?

Der Bauführer, Polier oder Vorarbeiter seitens der Unternehmung
Der Chefmonteur, Vorarbeiter, Bauleiter oder Monteur seitens der EBL

Inhalt der Meldung

- Ort (Strasse, Platz, bei Neubauten Parz. Nr. und Name des Bauherrn)
- Objekte (Medium, Hausanschluss, Schächte, etc.)
- Termin (Zeitspanne für die Einmessung)
- Name des Melders, der Unternehmung und Telefonnummer für Rückfragen

Bei Unterlassung der Meldung

Leitungen, welche vor dem Einmessen eingedeckt werden, sind auf Kosten des Verursachers soweit freizulegen, dass eine einwandfreie Einmessung möglich wird.

Bitte helfen Sie durch Ihr Verständnis und eine korrekte Information mit, die notwendigen Angaben für einen einwandfreien Leitungskataster zu liefern. Denken Sie daran: Von einem korrekt geführten Leitungskataster können auch Sie immer wieder profitieren.

¹ 489.1 Verordnung über den Leitungskataster (LKV) vom 27. April 2010 §5 Abs. 2

Version	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
04	17.05.2013 chs	17.05.2013 chs	17.05.2013 chs